

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper";

- a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB,
- b) Plan- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	06.02.2019			
Rat	12.02.2019			

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 beschlossen, für den Flächennutzungsplan ein 82. Änderungsverfahren durchzuführen und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanungen ist, die Qualifizierung eines Gewerbegebietes auf den Flächen einer Industriebrache. Um die brachliegenden Flächen mit einer adäquaten Nachnutzung wieder in Wert zu setzen, wurde der Standort in den Flächenpool NRW aufgenommen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.02. bis 14.03.2018 durch Aushang der Planentwürfe. Zudem fand am 12.03.2018 im Sitzungssaal des Rathauses ein öffentlicher Erörterungstermin statt. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.02.2018 an der Planung beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 20.11. bis einschl. 20.12.2018. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.11.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Während dieser Auslegung gingen weitere Anregungen ein.

Über alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Stellungnahmen ist nun abschließend zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Einzelheiten hierzu sind aus den beigefügten Fotokopien der Originaleingaben sowie einer Auflistung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu entnehmen.

Nach Abwägung und Beschlussfassung über die vorgetragene Stellungnahmen ist das Verfahren soweit gediehen, dass für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ der Planbeschluss und für den Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Anlagen:

- Übersichtspläne mit ihren räumlichen Geltungsbereichen
- Planzeichnung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“
- Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“
- Begründungen und Umweltberichte mit Vorprüfung des Einzelfalls (FFH-Gebiet)
- landschaftspflegerischem Fachbeitrag und den Ergebnissen der Artenschutzprüfung 1
- Karte 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte und Karte 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahme
- Schalltechnisches Gutachten
- Standortbezogenes hydrogeologische Bodenuntersuchung
- Orientierende bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung
- Fotokopien der Originaleingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Auflistungen mit Abwägungsvorschlägen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“
- Fotokopien der Originaleingaben im Rahmen der Offenlage
- Auflistungen mit Abwägungsvorschlägen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“

Beschlussvorschlag:

- a) Über die Stellungnahmen, die während der Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgetragen wurden, wird wie in den beigefügten Listen dargelegt, abgewogen und beschlossen.
- b) Für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ wird der Planbeschluss gefasst.
Darüber hinaus wird der Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan sind gem. § 5 Abs. 5 BauGB bzw. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beigefügt.

Im Auftrag:

Volker Müller

Marienheide, 24.01.2019